Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3852

23. 02. 96

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 1. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran zur Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens

A. Zielsetzung

Mit der Vereinbarung soll der im deutsch-iranischen Niederlassungsabkommen vorgesehene Zustimmungsvorbehalt bei Einbürgerungen aufgehoben werden.

B. Lösung

Mit dem Vertragsgesetz sollen auf deutscher Seite die innerstaatlichen Voraussetzungen für die Wirksamkeit der neuen Vereinbarung geschaffen werden. Die iranische Regierung bedarf ebenfalls einer parlamentarischen Verabschiedung dieser Vereinbarung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Ausführung der dem Vertragsgesetz zugrundeliegenden Vereinbarung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (214) – 301 31 I 7 – Ir 26/1/96 Bonn, den 23. Februar 1996

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu der Vereinbarung vom 1. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran zur Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf

Gesetz zu der Vereinbarung vom 1. Mai 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran zur Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Der durch Notenwechsel vom 28. März 1995 und 1. Mai 1995 getroffenen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran zur Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des deutsch-iranischen Niederlassungsabkommens vom 17. Februar 1929 (RGBl. 1930 II S. 1006, BGBl. 1955 II S. 829) wird zugestimmt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Iran findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland

Teheran, den 28. März 1995

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die seit 1989 geführten Verhandlungen und der mit Verbalnote Nr. 711-10172 vom 27. November 1993 (6. 9. 1372) des Außenministeriums der Islamischen Republik Iran mitgeteilten grundsätzlichen Zustimmung folgende Vereinbarung über die Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des Niederlassungsabkommens zwischen Deutschland und Iran vom 17. Februar 1929 (1307) vorzuschlagen:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Islamischen Republik Iran kommen überein, den Abschnitt II des Schlußprotokolls des Niederlassungsabkommens zwischen Deutschland und Iran vom 17. Februar 1929 (1307), der lautet ‚Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern', aufzuheben."

Falls sich die Regierung der Islamischen Republik Iran mit dem oben gemachten Vorschlag einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die an dem Tag in Kraft tritt, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Reinhold Schenk

Seiner Exzellenz
dem Außenminister
der Islamischen Republik Iran
Herrn Dr. Ali-Akbar Velayati

Teheran

Islamische Republik Iran
Minister für Auswärtige Angelegenheiten
Register-Nr.: 640/807

Exzellenz,

Ihr Schreiben vom 28. März 1995 über die grundsätzliche Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls des zwischen den Regierungen des Iran und Deutschlands unterzeichneten Niederlassungsabkommens von 1929 habe ich erhalten.

Der Abschnitt II des Schlußprotokolls des Niederlassungsabkommens schreibt vor: „Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern." Ich freue mich, Ihnen als Antwort mitteilen zu können, daß die Regierung der Islamischen Republik Iran auch grundsätzlich mit diesem Vorschlag einverstanden ist. Es ist aber der Aufmerksamkeit Eurer Exzellenz nicht entgangen, daß die Zustimmung zu dieser Änderung erst Gültigkeit erlangt, wenn die Islamische Versammlung des Iran (Parlament) sie verabschiedet hat. In diesem Falle wird die Regierung Eurer Exzellenz entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner Hochachtung.

Aliakbar Velayati

S. E. Herrn Dr. Schenk
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland

Teheran

Denkschrift

Abschnitt II des Schlußprotokolls zum Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien vom 17. Februar 1929 besagt: „Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern."

Gemäß dem am 4. November 1954 unterzeichneten Protokoll ist das Niederlassungsabkommen nebst Schlußprotokoll rechtsgültig (Bekanntmachung über deutsch-iranische Vorkriegsverträge vom 15. August 1955, BGBl. 1955 II S. 829). Die Regelung in Abschnitt II des Schlußprotokolls ist gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 27. September 1988, StAZ 1989, Seite 142 ff.) weiterhin innerstaatliches Recht.

Zwar gilt das Zustimmungserfordernis gemäß Abschnitt II des Schlußprotokolls nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für Anspruchseinbürgerungen. Seit Einführung der Anspruchstatbestände des Ausländergesetzes sind demnach die seit langer Zeit hier lebenden iranischen Einbürgerungsbewerber grundsätzlich nicht davon betroffen. Im Bereich der Ermessenseinbürgerungen stellt die Zustimmungsklausel jedoch in vielen Fällen ein Hindernis dar, das zu unbefriedigenden Folgen führt. Nach Aufhebung dieser Bestimmung müssen iranische Einbürgerungsbewerber nur noch die für alle geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Eine entsprechende Vereinbarung wie im Schlußprotokoll haben wir mit keinem anderen Staat geschlossen. Sie ist nicht mehr zeitgemäß. Wir haben unsererseits auch kein Interesse daran, in bezug auf deutsche Staatsangehörige, die sich im Iran einbürgern lassen wollen, an der Regelung festzuhalten. Nach langjährigen Bemühungen ist es gelungen, die Zustimmung der iranischen Regierung zur einvernehmlichen Aufhebung des Abschnitts II des Schlußprotokolls zu erreichen. Die Aufhebung muß noch vom iranischen Parlament gebilligt werden. Das Niederlassungsabkommen bleibt im übrigen unberührt.

Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn 62170017 2.96
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333